



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

46. Jahrgang

ausgegeben am **07. Mai 2020**

Nummer **10**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 27 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 55 - 56 |
|    | 2. Änderungsverfügung zur 6. Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen.  |         |
| 28 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 57 - 59 |
|    | des Satzungsbeschlusses der Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 67 II“ künftig als Bebauungsplan Nr. 102 „Gewerbegebiet an der B 67 II“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung. |         |

## **2. Änderungsverfügung zur 6. Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen**

Gem. §§ 28, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 16.04.2020 in der ab 04.05.2020 gültigen Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Verfügung:

1. Die Geltungsdauer der 6. Allgemeinverfügung wird bis zum 17.05.2020 verlängert.

### **Begründung:**

Grundsätzlich wird zur Begründung auf die 6. Allgemeinverfügung vom 30.03.2020 sowie die 1. Änderungsverfügung vom 22.04.2020 verwiesen.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird damit begründet, dass auch weiterhin gem. § 12 Abs. 2 der CoronaSchVO Ansammlungen von mehr als zwei Personen im öffentlichen Raum grundsätzlich nicht erlaubt sind.

In der Weiterführung wird daher auch das Betretungsverbot, welches mit der 6. Allgemeinverfügung ausgesprochen wurde, verlängert.

Eine Änderung in der Bewertung dieser Einschränkung wird nicht erkannt.

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer:**

Die 2. Änderung der 6. Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

### **Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Nottuln, 04.05.2020

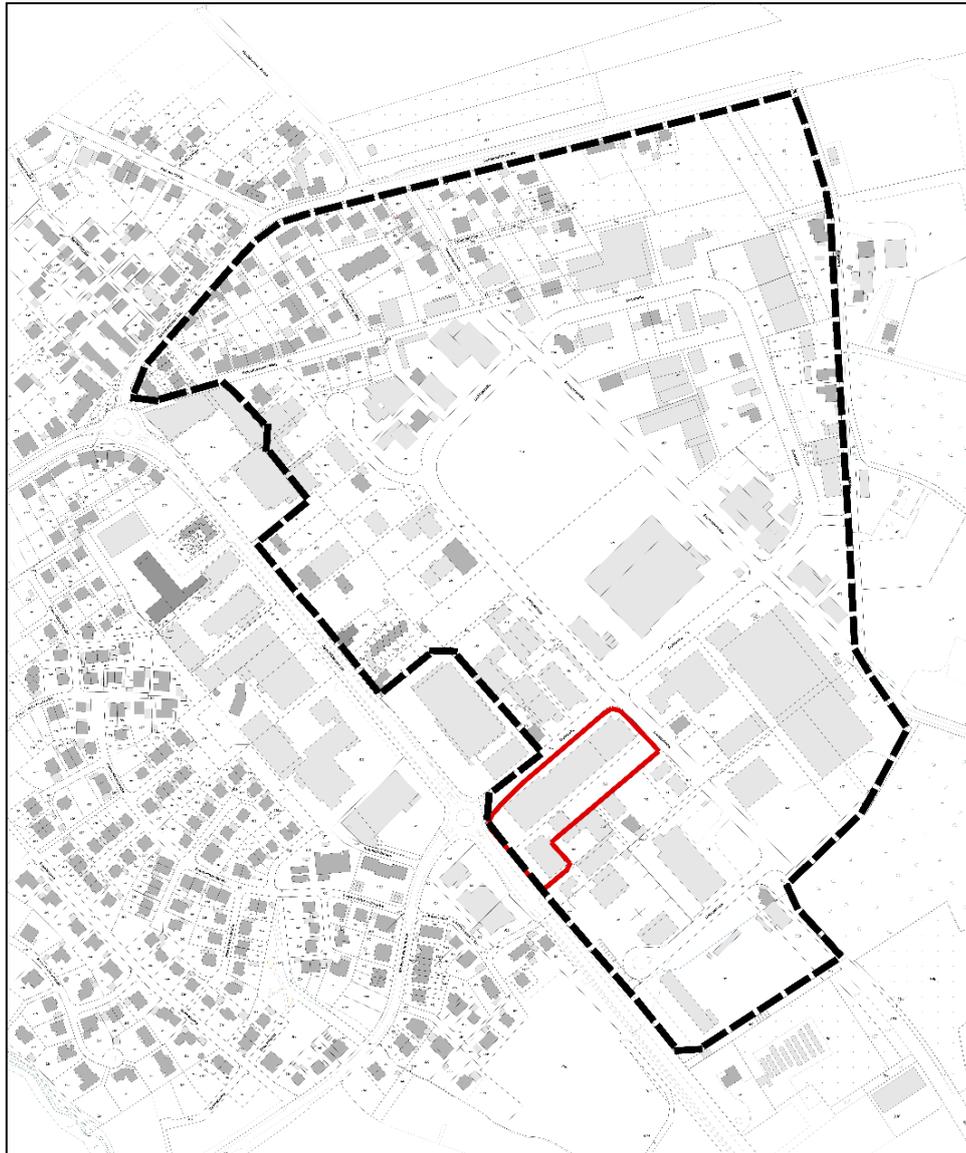


Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Satzungsbeschlusses der Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 67 II“ künftig als Bebauungsplan Nr. 102 „Gewerbegebiet an der B 67 II“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung.**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 31.03.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B67 II“ künftig als Bebauungsplan Nr. 102 „Gewerbegebiet an der B 67 II“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 „Gewerbegebiet an der B 67 II“ (Änderung des Bebauungsplans Nr. 63) ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze:



ohne Maßstab

- — Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 (Änderung B-Plan Nr. 63)
- — Änderungsbereich der zeichnerischen Darstellung

Ziel des Änderungsverfahrens war es ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel zu schaffen und den weitestgehenden Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten über die textlichen Festsetzungen zu schaffen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen**

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise**

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63, künftig Bebauungsplan Nr. 102 „Gewerbegebiet an der B67 II“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 29.04.2020



Manuela Mahnke  
Die Bürgermeisterin